

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

Preis: Tagl. No. 7 N. Inserate
werden bis Abends 6, Sonnt.
bis Mittags 12 N. angenommen
in der Expedition: Johannisallee
und Waisenhausstraße 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Redacteur: Theodor Probst.

Abonn. vierteljährlich 20 Ngr. 1/2
Kunentgeld. Lieferung ins Haus:
Durch die f. Post vierteljährlich
22 Ngr. Einzelne Nummern
1 Ngr.

Nr. 286.

Sonntag den 13. October

1861.

Dresden, den 13. October.

— **Se. Maj.** der König hat dem zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Maj. des Kaisers von Brasilien ernannten Ritter Marcos Antonio de Araujo eine Particular-Audienz zu erteilen und in derselben dessen Beglaubigungsschreiben entgegengenommen.

— **Se. Maj.** der König hat nach dem Vorschlage der in Evangelicis beauftragten Staatsminister dem Pfarrer und Superintendenten D. Carl Wilhelm Hering in Großenhain aus Anlaß seines funfzigjährigen Amtsjubiläums als Geistlicher den Titel eines Confessorialraths verliehen.

— **J. Maj.** die Königin Maria ist vorgestern Nachmittags 1 Uhr von Wien auf dem Weinberge bei Wachwitz wieder eingetroffen.

— **J. R. H.** der Herzog von Doria und der Herzog von Beja, Infanten von Portugal, sind vorgestern Abend halb 11 Uhr von Sigmaringen hier eingetroffen und in dem Palais Sr. R. H. des Prinzen Georg abgetreten.

— **Essentielle Gerichtsverhandlungen** Am Freitage wurden wie gewöhnlich die Einspruchsverhandlungen abgehalten. Gleich die erste, ein von dem Handelsmann Michael Volk aus Reunimpsch wider das Gerichtsammt Tharand erhobener Einspruch, erledigte sich durch Rücknahme. — Um so weitläufiger und verwickelter war die andere Verhandlung. Der Bergarbeiter Christian Heinrich Keller zu Burgel kam in seiner Wohnung die Kreppe herab und ärgerte sich über einen vor der Thüre daselbst stehenden Kinderwagen. Als nun die verehelichte Wilhelmine Lommaych ihm gesagt, er brauche ja nur die Kreppe zurückzuschlagen, so hat Keller dieselbe thätlich beleidigt. Die Bedrängte erhielt aber alsbald Succurs von dem Hauswirth Mehlitz (mit welchem sie, Keller's Angabe nach, in erotischen Verhältnissen steht); da jedoch Mehlitz beide Hände brauchte, um Geld in seiner Schürze zu tragen, so war er, ebenso wie jene Frau, momentan wehrlos und mußte es geschehen lassen, daß ihn Keller mit Fäusten in's Gesicht schlug, fragte, in der Küche an den Boden warf, auf ihn kalte und ihn an der Gurgel packte und würgte. Die auf Geschrei zur Hilfe herzugekommenen Nachbarn, der Bahnhofrestauration Wäcker und der Bahnwärter Christingel, fanden Mehlitz in einer Blutlache dermaßen liegend, daß sie sein Gesicht zuerst gar nicht erkannten. Beide wollten den rasenden Keller zum Ortsrichter führen, Keller aber weigert sich und bricht — ein moderner Simon — die Treppensäule ab, ebenso bricht er, um sich festzuhalten, einige Gartenlatten ab, wird aber doch endlich noch zum Richter gebracht. Es hat sich daraus ein verwickelter Proceß entsponnen und Keller ist schließlich wegen Körperver-

letzung und Wiedererschleichung gegen erlaubte Selbsthilfe zu 6 Wochen Gefängniß und in die Kosten verurtheilt, Butler und Christingel aber sind klagsfrei gesprochen worden. Auf Keller's erhobenen Einspruch legte der Verteidiger, Herr Advokat Schaffrath, viel Gewicht auf die Zeugnisunfähigkeit der Lommaych, weil sie mit Mehlitz in einem zarten Verhältniß stehe, stellte auch auf Seiten Butler's und Christingel's eine erlaubte Selbsthilfe principiell in Abrede und accentuirte besonders den actenkundigen Umstand, daß man Keller habe barhäuptig und darfuß sofort abführen wollen, Keller aber sich nicht im Allgemeinen, sondern bloß im besonderen Hinblick auf seine diesfallige Costümlosigkeit gewiegert habe mitzugehen. Keller selbst bemerkte auf Bezragen nur, daß er unschuldig vertheidigt (!) worden sei u. s. w. Das Gericht setzte Keller's Strafe auf die Hälfte herab, während ein Antrag auf neue Beweisaufnahme abgewiesen ward. — Dieser langen Verhandlung folgte eine andere Einspruchsverhandlung mit Anklage und Verteidigung. Carl August Baumann hat an einen Herrn Handlungscommis Görtz 50 Thlr. auf Wechsel verborgt, sehr bald darauf 35 Thlr. Abschlagszahlung bekommen, diese Abschlagszahlung ohne Beifügung eines Namens auf die Rückseite des Wechsels mit Bleistift bemerkt, später aber, da er seinem Bevollmächtigten den Auftrag zum Wechselverfahren wider Görtz erteilt, seine Bleistiftnotiz wieder hinweggewischt, so daß der Bevollmächtigte irrthümlicher Weise nicht wegen der restirenden 15 Thlr., sondern wegen der vollen 50 Thlr. wider Görtz verfuhr. Hierin hatte das Gerichtsammt allhier eine Urkundenfälschung erblickt und auf 2 Wochen Gefängniß wider Baumann erkannt. Herr Advokat v. Polenz als Herr Baumann's erwählter Verteidiger stellte die Sache thatsächlich sowohl, als auch rechtlich in's klare Licht; das Gericht erkannte nunmehr in Baumann's Bleistiftnotiz nur eine für sich (d. h. Baumann), nicht aber für den Wechselschuldner gemachte Bemerkung, welche Baumann demnach auch beliebig wieder vertilgen konnte und sprach diesen hiernach frei. — Eine alte bereits unter dem 21. Juni besprochene Sache, den Goldammer'schen Einspruch betreffend, wurde heute anderweit bekämpft: Carl Wilhelm Heinrich Goldammer hatte wegen einer fünfjährigen ihm zuerkannten Gefängnißstrafe wegen Diebstahls schon damals Einspruch erhoben und eine nur dreiwöchige Bestrafung erlangt; wegen eines Formensfehlers (hystoron proforon) hatte er Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Es ging daher von Frischem los und blieb nun bei den drei Wochen Gefängniß. — — Juliane Amalie Caroline Strauß hat einen von der Amalie Auguste Kreischel zum Verleihen erhaltenen, an Eidesstatt auf 1 Thlr. 16 Ngr. gemätherten Noth für 20 Ngr. verkauft und nur 10 Ngr.